

Satzung der Wähler*innengruppe **KLIMA FREUNDE**

Geänderte Fassung lt. Beschluss vom 02. Mai 2020



**KÖLN BRAUCHT FREUNDE
KLIMA FREUNDE**

Präambel

Die Wähler*innengruppe KLIMA FREUNDE ist ein demokratischer Zusammenschluss von Bürger*innen, die politische Verantwortung im kommunalen Bereich übernehmen wollen. Sie vereinigt Menschen, die sich dem Wohl der Stadt Köln und ihrer Einwohner*innen verpflichten und deren Ziel es ist, die Stadt Köln für die hier lebenden Menschen lebenswert zu gestalten. Darüber hinaus setzen sich KLIMA FREUNDE für die Bewahrung humanistischer Ideale und die Achtung von Menschenrecht und Menschenwürde überall, jederzeit und für jede*n geltend ein.

§ 1 Name und Sitz

Die Wähler*innengruppe führt den Namen KLIMA FREUNDE. DEINE FREUND*INNEN / KLIMALISTE Köln; sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Ziel und Zweck

Die politischen Ziele der Wähler*innengruppe sind im „Programm der KLIMA FREUNDE“ niedergelegt. Die Wähler*innengruppe hat den Zweck, durch die Teilnahme an Kommunalwahlen in Köln mit eigenen Wahlvorschlägen an der politischen Willensbildung im Sinne des „Programms der KLIMA FREUNDE“ mitzuwirken. KLIMA FREUNDE finden, dass die Stadt für alle Menschen da ist, egal welche Hautfarbe, Religion oder Herkunft. Deshalb verfolgen sie mit ihrer Politik für eine bessere Stadt auch antifaschistische und antirassistische Ziele nach dem Motto "Kein Mensch ist illegal". KLIMA FREUNDE dulden in ihren Reihen keine Antisemiten, Rassisten oder Faschisten - solche Leute werden umgehend aus der Wähler*innengruppe ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied von KLIMA FREUNDE kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Wähler*innengruppe bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung für die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung von Beiträgen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund eines Beschlusses von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied Ansehen oder Interessen der Wähler*innengruppe schädigt oder dem Zweck zuwider handelt. Demjenigen, der aus der Wähler*innengruppe ausgeschlossen werden soll, muss der Vorstand die Möglichkeit geben, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Wenn die schriftliche Stellungnahme nicht innerhalb von vier Wochen eingereicht wird, kann der Vorstand nach seinem Ermessen handeln. Dem Ausgeschlossenen steht der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist, erfolgt eine zweimalige Mahnung. Wird auf die zweite Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen gezahlt, gilt dies als Erklärung des Austritts. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Wähler*innengruppe zu unterstützen.

§ 5 Organe der Wähler*innengruppe

Organe der Wähler*innengruppe sind A) die Mitgliederversammlung, B) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wähler*innengruppe. Sie entscheidet über die Ziele der Wähler*innengruppe und gestaltet den Prozess der

politischen Willensbildung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer*innen, nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung. Sie beschließt die Beitragsordnung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres von den Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Wähler*innengruppe binnen eines Monats einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sieben Tagen durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von drei Werktagen eingeladen werden. Die Dringlichkeit wird durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands festgestellt.

Eine mit verkürzter Ladungsfrist eingeladene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vereinigung an ihr teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden. Der Antrag betreffend die Satzungsänderung muss zudem in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zu der Mitgliederversammlung beigelegt war, enthalten sein.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Wähler*innengruppe. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister*in. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Wähler*innengruppe sein. Der Vorstand tagt für die Mitglieder der Wähler*innengruppe öffentlich.

Der geschäftsführende Vorstand, der die Wähler*innengruppe gerichtlich und außerordentlich vertritt, besteht aus den Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Wahlen

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Wahlen sind geheim. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidat*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden ausgewählt ist.

§ 9 Kandidat*innenaufstellung

Für die Aufstellung der Bewerber*innen für die Kommunalwahl gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie diese Satzung. An der Kandidat*innenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die berechtigt sind, an der Kommunalwahl im Gebiet der Stadt Köln teilzunehmen. Die Mitglieder sind von den beiden Vorsitzenden schriftlich unter Berücksichtigung einer Frist von sieben Tagen mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung zu einer Nominierungsversammlung einzuladen.

§ 10 Finanzen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3,- pro Monat, zu entrichten jeweils für mindestens 12 Monate. In der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres ist vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht über die Finanzsituation vorzulegen. Die Wahlvereinigung ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet. Die Kassenführung ist am Schluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung der Wähler*innengruppe

Die Wähler*innengruppe kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muss in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, enthalten sein. Bei Auflösung der Wähler*innengruppe fällt das Vermögen dem Deutschen Kinderhospizverein e.V., Bruchstraße 10, 57462 Olpe zu.